

Prävention vor COVID-19-Infektionsketten

Durch einen Ausbruch von COVID-19 kann ein beträchtlicher Schaden eintreten, wenn der Betriebsablauf bei uns Leadec (Auftraggeber) oder seinen Kunden durch einen Ausbruch von COVID-19 gestört wird oder gegebenenfalls sogar unterbrochen werden muss. Der Auftragnehmer garantiert daher die Sicherstellung mindestens der gesetzlichen oder behördlich angeordneten Präventionsmaßnahmen:

Zu diesem Zwecke verpflichtet der Auftragnehmer diejenigen Mitarbeiter, die die vertragsgegenständliche Leistung beim Auftraggeber oder in der Liegenschaft des Kunden bzw. des Auftraggebers erbringen oder Kontakt zu diesen haben (z.B. gemeinsame Autofahrten) zur Einhaltung der behördlich oder gesetzlich angeordneten Verhaltensweisen. Abhängig von der Verordnung des jeweiligen Bundeslands bzw. Staates müssen Reisende aus Risikogebieten gemäß Listung des Robert Koch Instituts verschiedene Verhaltensmaßnahmen beachten. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Nähere Infos zum jeweiligen Bundesland können diesem Link entnommen werden: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>

Um die Realisierung eines Schadensrisikos zu vermeiden, verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, seine Mitarbeiter, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, schriftlich darauf zu verpflichten:

- dem Auftragnehmer den ersten und letzten Tag des Aufenthaltes im Risikogebiet sowie das Datum der Einreise nach Deutschland mitzuteilen,
- dem Auftragnehmer den Beginn und das Ende der darauffolgenden Quarantänezeit in Textform mitzuteilen, oder die Voraussetzungen eines für den jeweiligen Mitarbeiter des Auftragnehmers vorliegenden Ausnahmetatbestandes von einer Quarantänepflicht nachzuweisen (gemäß der Einreise-Quarantäneverordnung des Bundeslandes des Unterbringungs- und ggfs. abweichenden Leistungsortes) oder durch einen vom RKI anerkannten Test nachzuweisen, dass sie sich nicht infiziert haben.

Alle Ausnahmen von der Quarantänepflicht gelten allerdings nur, solange die bei Leadec oder unserem Kunden tätige Mitarbeiter des Auftragnehmers symptomfrei sind. Treten binnen 14 Tagen nach der Einreise Symptome auf, die nach den aktuellen Kriterien des Robert Koch Instituts auf eine Erkrankung mit Covid-19 hinweisen, müssen betroffene Mitarbeiter unverzüglich das Gesundheitsamt ihres Unterbringungs- und ggfs. abweichenden Leistungsortes, ihren Arbeitgeber und den Auftraggeber unverzüglich informieren. Dies gilt auch für den Fall, dass diese vorher bei einem anerkannten Test als nicht infiziert galten.

Selbstredend informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber ebenfalls unverzüglich über eine positive Testung auf das Corona-Virus der im vertragsgegenständlichen Auftrag eingesetzten Mitarbeiter oder deren Kontaktpersonen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für eine angemessene Redundanz an einsetzbaren Mitarbeitern zu sorgen, so dass es zu keiner Verzögerung bei der Einhaltung von Meilenstein- sowie Abnahmetermine gemäß der entsprechenden Beauftragung kommt.

Das konkrete Vorgehen ist in Anpassung an eine sich ändernden Pandemie-, wissenschaftlichen Erkenntnis- oder Gesetzeslage zu verändern, so dass eine Gefährdung von Mitarbeitern des Auftragnehmers, des Auftraggebers und des Kunden des Auftraggebers sowie anderer Unternehmen, die ebenfalls für Letzteren arbeiten, minimiert wird. Änderungen hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber abzustimmen und sich freigeben zu lassen.

Stand 01.01.2022